

## Hinweise zu Feldmieten zur Zwischenlagerung von Festmist oder Silage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Festmist und Silagesickersäfte sind wassergefährdende Stoffe und daher grundsätzlich in Anlagen nach den Maßgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu lagern. Die am 1. August vollständig in Kraft getretene AwSV ersetzt u. a. die Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO). Ausnahmsweise und zeitlich befristet ist auch eine Lagerung von Festmist und Silage in Feldmieten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zulässig, wenn dies so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und damit die Anforderungen nach § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt werden. Landwirte können davon ausgehen, dass diese Anforderungen weitgehend erfüllt sind, wenn sie

- weiterhin bei Anlage und Betrieb von Feldmieten für Silage mit Silagesickersaftsammelgruben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Maßgaben gemäß Nr. 2.3 der Anlage zur SächsDuSVO erfüllen,
- bei Anlage und Betrieb von Feldmieten zur Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die vom KTBL erarbeiteten Hinweis zur Festmistaußenlagerung, die vom SMUL im wasserrechtlichen Vollzug eingeführt wurden (siehe LfULG-Infodienst 5/2011) beachten.

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet derzeit ein Merkblatt „Wasserrechtliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen“. Nach Fertigstellung dieses Merkblattes wird das SMUL entscheiden, ob dieses Merkblatt als wasserrechtliche Vollzugshilfe im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG im Freistaat Sachsen eingeführt wird. Bis dahin sind weiterhin bei Anlage/Betrieb von Feldmieten für Silage mit Silagesickersaftsammelgruben sowie Feldmieten zur Zwischenlagerung von Festmist die o. g. Maßgaben zu beachten, im Zweifelsfall ist die zuständige Wasserbehörde vor der Anlage zu konsultieren.

Auf folgende Regelungen der am 1. August 2017 vollständig in Kraft getretenen AwSV wird hingewiesen:

- Werden Feldmieten zur Lagerung von Festmist und Silage länger als ein halbes Jahr an einem Ort und zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben, so gelten sie als ortsfest oder ortsfest benutzte Einheiten und damit als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 2 Abs. 9 AwSV und müssen dann die Anforderungen an JGS-Anlagen im Sinne der AwSV erfüllen. Andernfalls liegt ein Verstoß vor, der nach AwSV geahndet und ggf. im Rahmen von Cross Compliance sanktioniert wird.
- An Flächen von Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden nach Nr. 4.1 Anlage 7 AwSV keine Anforderungen gestellt, wenn auf ihnen keine Entnahme der Silage erfolgt. Andernfalls müssen die Lagerflächen die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Siliergut und Festmist erfüllen. D. h. sie müssen dicht und seitlich eingefasst und gegen das oberflächlich abfließende Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände geschützt sein.

Ansprechpartner:

Babette von der Herberg  
LfULG, R 43 – Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser  
E-Mail: [Babette.Herbergvonder@smul.sachsen.de](mailto:Babette.Herbergvonder@smul.sachsen.de)  
Tel.: 0351/89284303

Thomas Heidenreich  
LfULG, R 74 – Tierzucht, Tierhygiene  
E-Mail: [Thomas.Heidenreich@smul.sachsen.de](mailto:Thomas.Heidenreich@smul.sachsen.de)  
Tel.: 034222462205